



L A U T G E D A C H T

wegweiser zur umsetzung der patientenrechte

Wahlärzte - die patientennahe Ergänzung zum bestehenden Kassensystem

Dr. Christoph Reisner

Wahlärzte

sind Ärzte ohne Kassenverträge. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Arzt und Patient. Die Höhe des Honorars kann der Wahlarzt frei bestimmen, es gibt weder Ober- noch Untergrenzen.

Der Wahlarztpatient hat das Recht auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Honorars. Die Höhe der Rückerstattung hängt nicht vom bezahlten Honorar ab sondern von den erbrachten Leistungen (im kassenärztlichen Sinn). Die Krankenkasse erstattet 80% des Tarifs an den Patienten zurück, den ein Kassenarzt für diese Leistung erhalten würde. Zahlreiche Ausnahmen und Unterschiede in den einzelnen Bundesländern machen das Rückerstattungssystem für die Patienten schwer durchschaubar und führen zu Kostenrückerstattungen, die teilweise deutlich unter 80% des Kassentarifs liegen.

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf www.patientenanwalt.com zum Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Entwicklung der Ärztezahlen

Die Zahl der Wahlärzte steigt österreichweit jährlich deutlich an, auch die Zahl der Patienten, die gerne einen Wahlarzt anstelle eines Kassenarztes aufsuchen, nimmt zu.

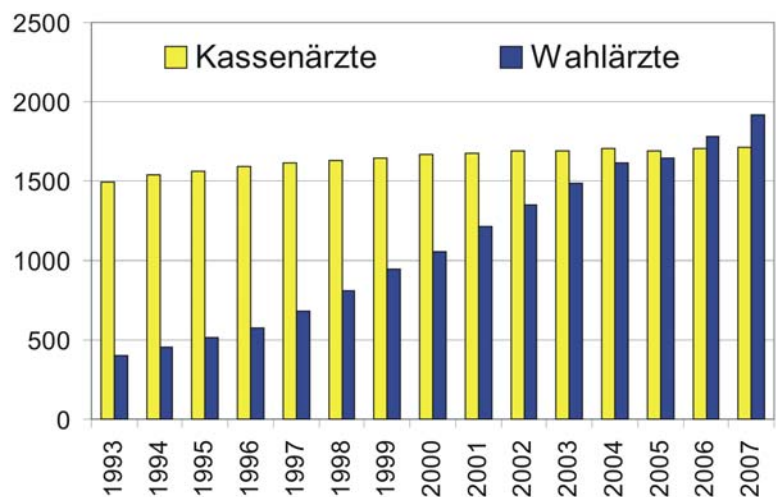
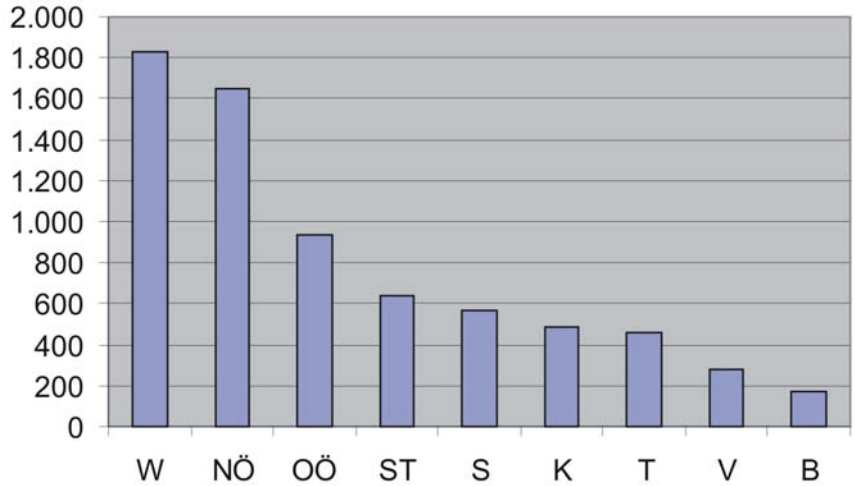
Allein in Niederösterreich eröffnen etwa 130 Ärzte pro Jahr eine neue Wahlarztordination.

In den übrigen Bundesländern gestaltet sich die Entwicklung ähnlich, wenngleich die Absolutzahlen niedriger sind.

Die Grafik zeigt, dass noch im Laufe des Jahres 2005 in Niederösterreich gleich viele Wahlärzte wie Kassenärzte tätig sein werden.

In Niederösterreich arbeiten knapp über 500 Wahlärzte hauptberuflich in der Ordination.

fast 7000 Wahlärzte in Österreich



Wahlärzte – die patientennahe Ergänzung zum bestehenden Kassensystem

Autor: Dr. Christoph Reisner

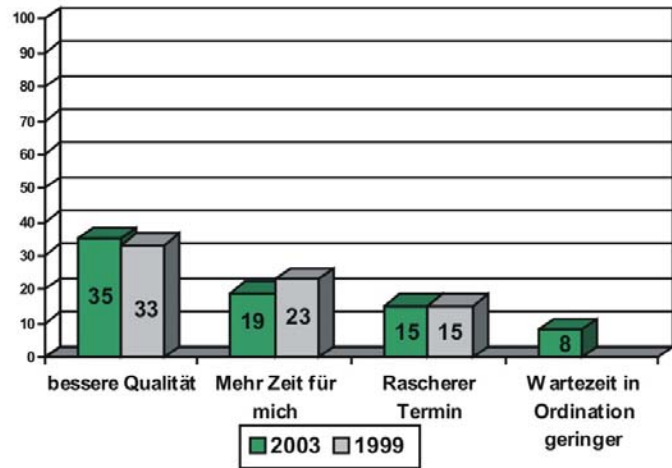
erschienen: Oktober 2005

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Gründe für Wahlarztbesuch

Aus einer Umfrage im Auftrag des Wahlarzttreferates der Ärztekammer Niederösterreich im Jahr 2003 geht hervor, dass aus Sicht der Patienten vor allem die Faktoren Qualität und Zeit im Vordergrund stehen. Das Ergebnis dieser Umfrage ist auch für andere Bundesländer repräsentativ.

Wahlärzte und Kassenärzte haben keine unterschiedliche Ausbildung, das medizinische Wissen ist daher nicht grundsätzlich unterschiedlich (ausgenommen natürlich persönliches Engagement, welches aber beiden Gruppen offen steht).



Ein Patient kann die medizinische Qualität einer Behandlung nur bedingt beurteilen. Er kann zwar feststellen, ob es ihm nach der Behandlung besser geht oder nicht, er kann den Krankheitsverlauf in der Länge messen, aber er kann nur in den seltensten Fällen wirklich beurteilen, ob die Behandlung nach dem aktuellen Wissenschaftsstand erfolgt ist.

Es gibt auch Kassenärzte, die sich viel Zeit nehmen genauso wie es Wahlärzte gibt, die sich wenig Zeit nehmen. Die Bevölkerung Niederösterreichs verbindet jedoch den Begriff Kassenarzt mit „wenig Zeit und vollem Wartezimmer“ und den Begriff Wahlarzt mit „viel Zeit für Arzt-Patientenbeziehung und kurzer Wartezeit“. Ein Wahlarzt, der sich für Patienten nicht ausreichend Zeit nimmt, wird binnen kurzer Zeit keine Patienten mehr haben, während ein Kassenarzt, der Patienten durchschleust, kaum Patienten verlieren wird.

So ist meiner Ansicht nach der Faktor Zeit der zentrale Grund, dass immer mehr Wahlärzte von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden und diese Gruppe auch weiter erfolgreich wächst. Mehr Zeit heißt auch die Möglichkeit, sich intensiver mit dem Problem des Patienten auseinander zu setzen, genauer zu untersuchen aber auch ausführlichere Gespräche über die geplante Behandlung oder die möglichen verschiedenen Behandlungsformen führen zu können.

Zeit ist ein Faktor, der von den Krankenkassen nur unzureichend honoriert wird. So gibt es zwar die Position „ausführlich therapeutische Aussprache“ als Leistung der Krankenkasse, diese Leistung wird jedoch für einen Kassenarzt nur einmal pro Quartal mit einem Betrag von knapp über 10 Euro abgolon.

Wahlärzte – die patientennahe Ergänzung zum bestehenden Kassensystem

Autor: Dr. Christoph Reisner

erschienen: Oktober 2005

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Ich stehe aber auch zu meiner wiederholt getätigten Aussage, dass Zeit auch ein Qualitätsfaktor ist. Wahlärzte können ihr Honorar frei gestalten und somit dem Faktor Zeit auch den Stellenwert geben, den er verdient.

Rückerstattung bei Wahlärzten

Zahlreiche Ausnahmen, Unregelmäßigkeiten bei der Rückerstattung und eine unterschiedliche Situation in allen Bundesländern machen das Rückerstattungssystem für Wahlarztpatienten aber auch für Wahlärzte schwer durchschaubar.

Limitierte Leistungen beim Kassenarzt

So gibt es im Bereich der Kassenmedizin bei den Gebietskrankenkassen so genannte limitierte Leistungen. Dies sind Leistungen, die ein Kassenarzt z.B. entweder nur einmal im Quartal oder nur bei 10% seiner Patienten mit der Krankenkasse verrechnen kann. Erbringt er die Leistung öfter, erhält er kein Honorar dafür.

Wahlarztpatienten erhalten für limitierte Leistungen zwar jedes Mal eine Kostenrückerstattung, wenn die Leistung erbracht wurde, die Rückerstattung erfolgt jedoch nach Fixtarifen, die oft nur bei 20%-30% des Kassentarifs liegen.

Weiters gibt es in einzelnen Bundesländern (wie beispielsweise in Oberösterreich) den so genannten "Scheinwert", der an einen Kassenarzt pro Krankenschein ausbezahlt wird (bereits bei der Erstordination).

Wenn Patienten einen Wahlarzt aufsuchen, erhalten diese den Scheinwert beim Erstbesuch nur zu einem geringen Anteil rückerstattet, erst bei mehrmaligem Arztbesuch wird jeweils ein Anteil des Scheinwertes hinzugerechnet.

Somit liegt die tatsächliche Rückerstattung abhängig von den Leistungen oft nur bei 40%- 50% des Kassentarifs.

Wahlarzt – wirklich frei in seinen Entscheidungen

Der Wahlarzt kann seinem Patienten die Behandlung empfehlen, die er für richtig und notwendig hält. Er muss bei der Abklärung von Krankheitsbildern und Untersuchungen nicht auf bestehende Einschränkungen der Krankenkassen Rücksicht nehmen, sondern kann sich ausschließlich an den Bedürfnissen seines Patienten orientieren.

Das Problem an der Kassenmedizin sind nicht die ausübenden Ärzte, sondern das Korsett der derzeit bestehenden Leistungskataloge, das für jede Krankenkasse unterschiedlich ist. Insbesondere die Limitierung von Leistungen (nur in 10% der Fälle, nur einmal pro Quartal, usw.) halte ich für ethisch nicht vertretbar und dringend veränderungswürdig, die minimale Bewertung des Zeitfaktors in der sehr

Wahlärzte – die patientennahe Ergänzung zum bestehenden Kassensystem

Autor: Dr. Christoph Reisner

erschienen: Oktober 2005

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

persönlichen Arzt-Patientenbeziehung geht an den Bedürfnissen der Zielgruppe der PatientInnen völlig vorbei.

Honorarnote

Ihr Wahlarzt stellt im Regelfall eine Honorarnote aus, auf der die erbrachten Leistungen angeführt sind, meist auch die „Positionsnummer“ der Krankenkasse. Diese Honorarnote kann der Patient bei seiner Krankenkasse einreichen mit dem Ansuchen um Kostenrückerstattung. Viele Wahlärzte übernehmen diesen Postweg als Serviceleistung für ihre Patienten, (das Ansuchen um Rückerstattung muss jedoch der Patient unterschreiben).

Privatärzte

sind in den meisten Fällen Wahlärzte und wissen es nicht. Privatärzte sind Ärzte MIT Kassenverträgen, die zusätzlich eine Privatordination führen. Für bezahlte Honorare in der Privatordination erfolgt KEINE Kostenrückerstattung durch die jeweilige Krankenkasse.

Viele Ärzte bezeichnen sich als Privatärzte und drücken damit aus, dass sie keine Honorarnote mit Aufschlüsselung im Sinne der Krankenkassen ausstellen. Als Leistung findet sich auf der Honorarnote lediglich die Position „Ordination“, die Rückerstattung erfolgt dadurch in sehr geringem Ausmaß (80% des Tarifs „Ordination“ abzüglich Krankenscheingebühr ergibt oft Rückerstattungsbeträge von 2-3 Euro).

Wahlarztrezepte

werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich behandelt. In Salzburg, Kärnten und der Steiermark können Wahlärzte um eine Rezepturbefugnis ansuchen. In Niederösterreich werden Wahlarztrezepte weitgehend wie Kassenrezepte behandelt, wenn es sich um Verschreibungen aus der so genannten „Grünen Box“ handelt.

Medikamente aus der „Gelben Box“ und der „Roten Box“ sind vom Chefarzt zu bewilligen. Diese Bewilligung kann entweder der Patient selbst einholen (was meist am raschesten zum Medikament führt), aber auch der Wahlarzt oder die Apotheke kann diesen Weg als Serviceleistung anbieten.

Ihr Wahlarzt wird Sie gerne beraten, ob Sie Ihr Wahlarztrezept von der Krankenkasse bewilligen lassen müssen, oder es direkt bei einer Apotheke einlösen können.

Zuweisungen von Wahlärzten

Wahlarzt zu Wahlarzt

Zuweisungen von einem Wahlarzt zu einem anderen Wahlarzt sind jederzeit ohne zusätzliche Bestätigungen oder Bewilligungen möglich.

Wahlärzte – die patientennahe Ergänzung zum bestehenden Kassensystem

Autor: Dr. Christoph Reisner

erschienen: Oktober 2005

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Wahlarzt zu Kassenarzt

Zuweisungen von einem Wahlarzt zu einem Kassenarzt müssen von der jeweiligen Krankenkasse bestätigt werden, und werden damit einer Zuweisung eines Kassenarztes gleichgestellt.

Viele Kassenärzte holen diese Bestätigung nachträglich bei der jeweiligen Krankenkasse ein und ersparen dem Patienten dadurch den Weg zur Krankenkasse. Ihr Wahlarzt wird sie darüber informieren, wie mit seiner Zuweisung umzugehen ist.

Bewilligungspflicht

Zuweisungen, die im kassenärztlichen Bereich bewilligungspflichtig sind (wie Magnetresonanztomographie) sind auch für Wahlarztpatienten bewilligungspflichtig.

Positionen der Krankenkassen

Ihr Wahlarzt übergibt Ihnen eine Honorarnote, auf der die erbrachten Leistungen angeführt sind. Jeder Leistung sind Positionsnummern der Krankenkasse zugeordnet. Schreiben ihr Wahlarzt diese Positionsnummer zusätzlich auf die Honorarnote, erleichtert er so der Krankenkasse die Zuordnung der erbrachten Leistung.

Kostenrückerstattung

Reichen Sie Ihre Honorarnote mit einem formlosen Ansuchen um Kostenrückerstattung bei der Krankenkasse ein. Es kann nur eine Rückerstattung für bereits bezahlte Rechnungen erfolgen. Manche Wahlarzte übernehmen dies als Serviceleistung für Sie.

Sollte der Rückerstattungsbetrag zu niedrig erscheinen, haben Sie das Recht, von Ihrer Krankenkasse eine Aufschlüsselung der rückerstatteten Summe zu verlangen, sowie eine bescheidmäßige Ausfertigung.

Gegen diesen Bescheid haben Sie als Wahlarztpatient ein Einspruchsrecht.

Wenn Sie als Wahlarztpatient einen Facharzt aufsuchen, ist es günstig eine Zuweisung von Ihrem Hausarzt mitbringen. (Wenn Sie dies nicht tun, wird die Krankenscheingebühr vom Rückerstattungsbetrag abgezogen)

Ärgern Sie sich als Wahlarztpatient nicht über geringe Rückerstattungsbeträge: Zeit ist keine Position, die von den Krankenkassen adäquat honoriert wird.

Achtung Falle! Keine Kostenrückerstattung

Die Krankenkassen haben bestimmte "Abrechnungszeiträume". Bei den Gebietskrankenkassen ist dies ein Quartal, bei der BVA und der Sozialversicherungsanstalt der Eisenbahner/Bergbau ein Monat.

Wahlärzte – die patientennahe Ergänzung zum bestehenden Kassensystem

Autor: Dr. Christoph Reisner

erschienen: Oktober 2005

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Wenn Sie im selben Abrechnungszeitraum einen Kassenarzt und einen Wahlarzt desselben Fachgebietes aufsuchen, erlischt ihr Recht auf Rückerstattung eines Honoraranteils der Wahlarztrechnung.

Dies gilt auch für den Besuch von 2 Wahlärzten desselben Fachgebietes, hier erfolgt eine Rückerstattung für die zuerst eingereichte Honorarnote. Auch wenn die beiden Wahlärzte jeweils ein anderes Spezialgebiet innerhalb ihrer Fachrichtung haben, gilt diese Regelung.

Kein Recht aus Kostenrückerstattung gibt es bei Leistungen, für die auch ein Vertragsarzt kein Honorar erhält, zum Beispiel die Anwendung von Homöopathie. Hier ist die „Leistung“ im Sinn der Krankenkassen lediglich die „Ordination“.

Zeit für ein Gespräch

Für das ärztliche Gespräch, das in der Wahlarztordination einen sehr hohen Stellenwert einnimmt, erhält ein Kassenarzt in Niederösterreich – unabhängig vom Fachgebiet – knapp über 10 Euro („ausführlich therapeutische Aussprache“, Position 19). Der Rückerstattungstarif für Wahlarztpatienten beträgt (abhängig vom Fachgebiet) zwischen 5 und 8 Euro. Es darf die Position „Ordination“ (Positionsnummer 12) aber nicht gemeinsam mit Position 19 verrechnet werden...

Dieses Beispiel soll die Komplexität des Verrechnungssystems vor Augen führen und vor allem zeigen, dass ZEIT eine sehr gering bewertete Leistung im Kassensystem ist.

Patientenerwartungen erfüllen

Ein Wahlarzt kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn er die Erwartungen seiner Patienten erfüllt. Zuwendung in Form von Zeit, kurze Wartezeiten (sowohl in der Ordination wie auf Termine) und keine 2 Minuten Medizin sind die wesentlichen Faktoren. Die Patientenfrequenz von Wahlarztordinationen ist auf Grund der längeren Behandlungszeit meist geringer als in Kassenordinationen und ermöglicht so eine sehr persönliche Betreuung.

Verein „Wahlärzte Österreich“

Der Verein Wahlärzte Österreich versteht sich als Interessensvertretung der Wahlärzte, kümmert sich aber auch um die Bedürfnisse der Wahlarztpatienten. Auf der Website des Vereins finden Sie den Wahlarzt in Ihrer Nähe sowie weitere Informationen über das Wahlarztssystem.

Wahlärzte – die patientennahe Ergänzung zum bestehenden Kassensystem

Autor: Dr. Christoph Reisner

erschienen: Oktober 2005

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Über den Autor: Dr. Christoph Reisner

- geboren am 14.1.1961 in Wr. Neustadt
- Volksschule in Zöbern
- Gymnasium in Neunkirchen
- Medizinstudium Uni Wien
- Promotion 1986
- Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin Krankenhaus Neunkirchen
- seit April 1990 Arzt für Allgemeinmedizin
- 1990 Beginn der Ausbildung zum Facharzt für Unfallchirurgie im Krankenhaus Neunkirchen
- Zivildienst beim Roten Kreuz in Neunkirchen 1992
- 1993 Wechsel auf die Orthopädische Abteilung im Krankenhaus Wr. Neustadt und Beginn der Ausbildung zum Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
- seit 1996 Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
- Eröffnung der Wahlarztordination im November 1997 in Neunkirchen, Schulgasse 3
- seit 1998 Gutachterliche Tätigkeit für Gerichte in Wien, Wr. Neustadt, Eisenstadt sowie für zahlreiche Versicherungen und Patientenanwaltschaft in Wien; Niederösterreich und dem Burgenland
- 1998 Beginn der Entwicklung der Software „WAHLARZT“
- Gründungsmitglied der Fraktion Wahlärzte und Mittelbau NÖ
- seit 1999 standespolitische Tätigkeit in der Ärztekammer für NÖ (Vollversammlung, Kurienvorstand der angestellten Ärzte, EDV Referat, Wahlarztreferat)
- 1999 Gründung der Reisner & Sinzinger Medizinische Software OEG
- seit 2001 Obmann der Fraktion Wahlärzte und Mittelbau NÖ
- 2002 Umwandlung der Softwarefirma in eine GMBH
- seit 2003 1. Vizepräsident der Ärztekammer für NÖ und Leiter des Wahlarztreferates
- 2004 Gründung des Vereins „Wahlärzte Österreich“ und Beginn einer überregionalen Interessensvertretung für Wahlärzte

www.wahlarzt.at

Wahlärzte – die patientennahe Ergänzung zum bestehenden Kassensystem

Autor: Dr. Christoph Reisner

erschienen: Oktober 2005

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.